

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

425/92

G. Zl.:
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

<p>Österreichischer Rechtsanwaltskammertag</p> <p>eing. 30. Sep. 1992</p> <p>.....fach, mit Beilagen</p>
--

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13

W i e n

FK Ref. Dr. Kuirsch ¹¹¹ W, am 30.9.92

ÖRAK Zl. 243/92 Entwurf eines BG betreffend
Regelungen über die Säumnisbeschwerde

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird, nachstehende

Stellungnahme:

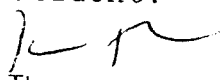
Der vorliegende Entwurf, der im Zusammenhang mit dem Bundesvergabegesetz zu sehen ist, ist zu begrüßen.

Die Hemmung der Entscheidungsfrist für die betroffenen Verwaltungssenate und Kollegialbehörden bis zum Vorliegen eines angeforderten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs stellt eine sicherlich notwendige Anpassung an das EWR bzw. EG-Recht dar.

Bei Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate im Nachprüfungsverfahren, die innerhalb eines Monats zu fällen sind, wäre die Beibehaltung der Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf die Säumnisbeschwerde erst zulässig wäre, nicht sinnvoll. Die Verkürzung der Frist ist in diesen Fällen angebracht.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Der Präsident:


Dr. W. Thurner

Graz, am 23. 9. 1992

Referent:

DDr. Horst Spuller,
RA, 8010 Graz